



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 26. Oktober 2017
Rubrik: Verschiedenes
Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer Ulm, Ulm
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 171012042740
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



Industrie- und Handelskammer Ulm

Wahlordnung der IHK Ulm

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Ulm hat in ihrer Sitzung vom 17. Oktober 2017 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes (VwRSchrformAbbG) vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626), folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Wahlmodus

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen für die Dauer von 5 Jahren bis zu 59 Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) 52 Mitglieder der Vollversammlung werden in allgemeiner, geheimer und freier Wahl von den IHK-Zugehörigen unmittelbar gewählt.
- (3) Bis zu sieben Mitglieder können in mittelbarer Wahl gemäß § 21 von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzugewählt werden, die insoweit als Wahlmänner/-frauen handeln (Zuwahl). Die Zuwahl dient dazu, die Spiegelbildlichkeit der Vollversammlung zu verbessern. Hierbei sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen zu berücksichtigen. Eine Zuwahl ist zu begründen.

§ 2

Nachrücken, Nachfolgewahl

- (1) Für die unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung, die vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, rücken die zu diesem Zeitpunkt wählbaren Kandidaten nach, die bei der Wahl innerhalb derselben Wahlgruppe und desselben Wahlbezirks mit der höchsten Stimmenzahl dieselben Kriterien bezüglich Betriebsgrößenklasse, Wirtschaftszweig/Branche und Kreiszuordnung erfüllen wie die ausscheidenden Mitglieder, soweit diese Kriterien für das Erreichen der Vorgaben gemäß § 7 Abs. 5 erforderlich sind.



Wenn innerhalb desselben Wahlbezirks und derselben Wahlgruppe nicht genügend Kandidaten vorhanden sind, die diese Kriterien erfüllen, erfolgt die Sitzvergabe - soweit nach § 7 Abs. 5 vorgesehen - nach Kreiszuordnungen, soweit dies nicht möglich ist nach Wirtschaftszweigen/Branchen, soweit dies nicht möglich ist nach Betriebsgrößenklassen, soweit dies nicht möglich ist nach der höchsten Stimmenzahl.

Dies gilt auch, wenn die als Nachfolgemitglied qualifizierten Bewerber bereits durch mittelbare Wahl (§ 1 Abs. 3) Mitglied der Vollversammlung geworden sind; sie gelten fortan als unmittelbar gewählte Mitglieder.

Die Namen der ausgeschiedenen und der nachgerückten Mitglieder sind gemäß § 22 Abs. 1 bekannt zu machen.

(2) Ist kein Nachfolgemitglied vorhanden, so kann die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder gemäß § 21 besetzen. Die Wahl erfolgt für die restliche Amtsperiode der Vollversammlung.

Die mittelbar gewählten Nachfolgemitglieder müssen derselben Wahlgruppe und demselben Wahlbezirk angehören sowie dieselben Kriterien bezüglich Betriebsgrößenklasse, Wirtschaftszweig/Branchen und Kreiszuordnung erfüllen wie die ausscheidenden Mitglieder, soweit diese Kriterien für das Erreichen der Vorgaben gemäß § 7 Abs. 5 erforderlich sind.

(3) Werden bei der unmittelbaren Wahl nicht alle Sitze besetzt, werden die unbesetzten Sitze in mittelbarer Wahl gem. § 21 besetzt.

(4) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung – einschließlich der nach § 1 Abs. 3 gewählten – 20 .v.H. der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Falle soll die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode der Vollversammlung. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt. Die unmittelbar gewählten Nachfolgemitglieder müssen derselben Wahlgruppe und demselben Wahlbezirk angehören sowie dieselben Kriterien bezüglich Betriebsgrößenklasse, Wirtschaftszweig/Branchen und Kreiszuordnung erfüllen wie die ausscheidenden Mitglieder, soweit diese Kriterien für das Erreichen der Vorgaben gemäß § 7 Abs. 5 erforderlich sind.

§ 3

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.

(2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

(3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4

Ausübung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht wird ausgeübt

a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter;

b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

(2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.

(3) Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit nicht eine im IHK-Bezirk gelegene Zweigniederlassung, Betriebsstätte oder Verkaufsstelle von einem gesetzlichen Vertreter oder einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen geleitet wird.

In begründeten Einzelfällen kann der Wahlausschuss auch darüber hinaus eine Wahlbevollmächtigung durch Beschluss zulassen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 lit. b, 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.

(5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen die Tatbestände gemäß § 3 Abs. 3 vorliegen.

(6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregistrauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

Bei der elektronischen Stimmabgabe gilt eine Berechtigung als gegeben, wenn die Stimmabgabe unter Verwendung einer dem Wahlberechtigten mitgeteilten Login-Kennung und eines Passworts geschieht und bei Stimmabgabe auf Abfrage bestätigt wird, dass eine Berechtigung besteht. Der Versand erfolgt auf die in § 13 Abs. 2 festgelegte Weise.

(7) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil ein Wähler zur Zeit der Wahl nicht IHK-zugehörig war oder sein Wahlrecht geruht hat.

§ 5 **Wählbarkeit**

(1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig sind, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt sind und entweder selbst IHK-zugehörig sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG.

Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbstständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen.

Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.

(3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen, Wahlbezirken, Kreisen (Alb-Donau-Kreis, Landkreis Biberach, Stadtkreis Ulm), Wirtschaftszweigen/Branchen bzw. Betriebsgrößenklassen wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 6

Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neugewählten Vollversammlung. Die Wahlfrist (§ 8 Abs. 2) muss innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf von fünf Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung enden. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse statt.

(2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Abs.1 vorgesehenen Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung oder mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 5 Abs. 1 im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen oder nachträglich entfallen sind oder die Wahl aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird. Auf Antrag hat die Vollversammlung die Feststellung, dass bei einem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 5 Abs. 1 im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen, zu beschließen. Der Präsident hat den Antrag unverzüglich ab Kenntnis der IHK von den fehlenden Voraussetzungen der Wählbarkeit zu stellen.

(3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe, einen anderen Wahlbezirk, einen anderen Kreis (Alb-Donau-Kreis, Landkreis Biberach, Stadtkreis Ulm), einen anderen Wirtschaftszweig/Branchen oder eine andere Betriebsgrößenklasse. Abweichend von § 5 Abs. 2 bleibt die Mitgliedschaft gleichfalls unberührt, soweit Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.

(4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind.

Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für ungültig erklärt wird.

§ 7

Wahlgruppen, Wahlbezirke, Kreiszuordnungen, Wirtschaftszweige/Branchen, Betriebsgrößenklassen

(1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen, Wahlbezirke, Kreiszuordnungen, Wirtschaftszweige/Branchen und Betriebsgrößenklassen eingeteilt.

(2) Es werden folgende Wahlgruppen gebildet:

I Industrie

II Handel

III Unternehmensnahe Dienstleistungen

(insbesondere Verkehr/Logistik, Handelsvertreter, Datenverarbeitung, sonstige unternehmensnahe Dienstleistungen)

IV Dienstleistungen (insbesondere Tourismus/Gastgewerbe, Immobilien-/Wohnungswirtschaft, Versicherungsvermittler, sonstige Dienstleistungen)

V Kreditinstitute



VI Energie

(3) Wahlbezirke

Für die Wahlgruppe I werden folgende Wahlbezirke gebildet:

(a) Alb-Donau-Kreis/Stadtkreis Ulm

(b) Landkreis Biberach

Für die Wahlgruppe II werden folgende Wahlbezirke gebildet:

(a) Alb-Donau-Kreis/Landkreis Biberach

(b) Stadtkreis Ulm

Der Wahlbezirk für die Wahlgruppen III-VI umfasst den gesamten IHK-Bezirk.

(4) Es werden folgende Betriebsgrößenklassen gebildet:

(a) Betriebsgrößenklasse 1 (BGKL 1): bis 49 Beschäftigte i.S.v. § 267 Abs. 5 HGB

(b) Betriebsgrößenklasse 2 (BGKL 2): ab 50 Beschäftigte i.S.v. § 267 Abs. 5 HGB

(5) Die IHK-Zugehörigen wählen im Wahlbezirk ihrer Wahlgruppe jeweils die folgende Anzahl von unmittelbaren Mitgliedern der Vollversammlung:

I Wahlgruppe Industrie

19 Mitglieder, davon im Wahlbezirk Alb-Donau-Kreis/Stadtkreis Ulm 9 Mitglieder und im Wahlbezirk Landkreis Biberach 10 Mitglieder.

Im Wahlbezirk Alb-Donau-Kreis/Stadtkreis Ulm müssen mindestens 1 Mitglied der BGKL 1 und mindestens 6 Mitglieder der BGKL 2 angehören.

Im Wahlbezirk Landkreis Biberach müssen mindestens 1 Mitglied der BGKL 1 und mindestens 7 Mitglieder der BGKL 2 angehören.

Im Wahlbezirk Alb-Donau-Kreis/Stadtkreis Ulm müssen mindestens 4 Mitglieder im Alb-Donau-Kreis und mindestens 3 Mitglieder im Stadtkreis Ulm ansässig sein.

II Wahlgruppe Handel

10 Mitglieder, davon im Wahlbezirk Alb-Donau-Kreis/Landkreis Biberach 6 Mitglieder und im Wahlbezirk Stadtkreis Ulm 4 Mitglieder.

Im Wahlbezirk Stadtkreis Ulm muss mindestens 1 Mitglied dem Großhandel und mindestens 1 Mitglied dem Einzelhandel (stationär) angehören. Im Wahlbezirk Alb-Donau-Kreis/Landkreis Biberach müssen mindestens 2 Mitglieder dem Großhandel und mindestens 2 Mitglieder dem Einzelhandel (stationär) angehören.

Im Wahlbezirk Alb-Donau-Kreis/Landkreis Biberach muss mindestens 1 Mitglied der BGKL 1 und mindestens 1 Mitglied der BGKL 2 angehören;

im Wahlbezirk Stadtkreis Ulm muss mindestens 1 Mitglied der BGKL 1 und mindestens 1 Mitglied der BGKL 2 angehören.



Im Wahlbezirk Alb-Donau-Kreis/Landkreis Biberach müssen mindestens jeweils 2 Mitglieder im Alb-Donau-Kreis bzw. im Landkreis Biberach ansässig sein.

III Wahlgruppe Unternehmensnahe Dienstleistungen (Verkehr/Logistik, Handelsvertreter, Datenverarbeitung, sonstige unternehmensnahe Dienstleistungen)

11 Mitglieder, es müssen den Wirtschaftszweigen/Branchen Verkehr/Logistik mindestens 2 Mitglieder, Handelsvertretung sowie Datenverarbeitung jeweils mindestens 1 Mitglied angehören.

Mindestens 2 Mitglieder müssen der BGKL 1 und mindestens 5 Mitglieder der BGKL 2 angehören.

Mindestens je 2 Mitglieder müssen im Alb-Donau-Kreis, im Landkreis Biberach und im Stadtkreis Ulm ansässig sein.

IV Wahlgruppe Dienstleistungen (Tourismus/Gastgewerbe, Immobilien-/Wohnungswirtschaft, Versicherungsvermittler, sonstige Dienstleistungen)

7 Mitglieder, es müssen mindestens jeweils 1 Mitglied den Wirtschaftszweigen/Branchen Tourismus/Gastgewerbe, Versicherungsvermittler und Immobilien-/Wohnungswirtschaft angehören.

Mindestens 4 Mitglieder müssen der BGKL 1 und mindestens 1 Mitglied der BGKL 2 angehören.

Mindestens je 1 Mitglied muss im Alb-Donau-Kreis, im Landkreis Biberach und im Stadtkreis Ulm ansässig sein.

V Wahlgruppe Kreditinstitute

2 Mitglieder, davon darf höchstens je 1 Mitglied dem Bereich der privaten Geschäftsbanken, der genossenschaftlichen Kreditinstitute und der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute angehören.

VI Wahlgruppe Energie

3 Mitglieder, es müssen mindestens je 1 Mitglied der BGKL 1 und der BGKL 2 angehören.

(6) Beteiligungs- und Komplementärgesellschaften sowie andere Unternehmen, die der Verwaltung und Führung von Betrieben dienen, sind der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zuzuordnen, in welchem der Schwerpunkt der Tätigkeit der verbundenen Unternehmen liegt.

Über den Schwerpunkt der Tätigkeit entscheidet der Wahlausschuss aufgrund der vorliegenden Daten und dokumentiert dies.

Für die Einteilung in die Betriebsgrößenklassen wird die Gesamtzahl der Beschäftigten des Unternehmens selbst zuzüglich aller verbundenen Unternehmen derselben Wahlgruppe – unabhängig vom Wahlbezirk – berücksichtigt.

Soweit ein Vertreter eines verbundenen Unternehmens auch zur Wahl zur Vollversammlung kandidiert, bleiben die Beschäftigten dieses verbundenen Unternehmens unberücksichtigt.

Die Berechnung der Beschäftigtenzahl erfolgt gemäß § 267 Abs. 5 HGB.

(7) Die Sitzverteilung erfolgt innerhalb von Wahlgruppe und Wahlbezirk nach der Stimmzahl. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält, soweit sich aus der Anwendung von Absatz 8 bis 10 nichts anderes ergibt.

(8) Die Zuordnung nach Betriebsgrößenklassen hat Vorrang vor der Sitzverteilung nach der Stimmzahl. Soweit erforderlich, werden innerhalb des Wahlbezirks der jeweiligen Wahlgruppe die Sitze mit der jeweils niedrigsten Stimmzahl ersetzt.



(9) Die Zuordnung nach Wirtschaftszweigen/Branchen hat Vorrang vor der Zuordnung nach Betriebsgrößenklassen und Stimmzahl. Soweit erforderlich, werden zunächst die Sitze mit der jeweils niedrigsten Stimmzahl außerhalb der Zuordnung nach Betriebsgrößenklassen ersetzt. Soweit dies für die Zuordnung nach Wirtschaftszweigen/Branchen nicht ausreicht, werden die Sitze nach Betriebsgrößenklassen mit der jeweils niedrigsten Stimmzahl ersetzt.

(10) Die Zuordnung nach Kreisen (Alb-Donau-Kreis, Landkreis Biberach, Stadtkreis Ulm) hat Vorrang vor der Zuordnung nach Wirtschaftszweigen/Branchen, Betriebsgrößenklassen und Stimmzahl. Soweit erforderlich, werden die Sitze mit der jeweils niedrigsten Stimmzahl außerhalb der Zuordnung nach Wirtschaftszweigen/Branchen und Betriebsgrößenklassen ersetzt. Soweit dies für die Zuordnung nach Kreisen nicht ausreicht, werden zunächst die Sitze von Betriebsgrößenklassen und anschließend die Sitze nach Wirtschaftszweigen/Branchen mit der jeweils niedrigsten Stimmzahl ersetzt.

(11) Wenn innerhalb des Wahlbezirks einer Wahlgruppe nicht genügend Kandidaten zur Erreichung der Mindestsitze nach Betriebsgrößenklassen, Wirtschaftszweigen/Branchen oder Kreiszuordnung vorhanden sind, bleiben diese Kriterien bei der Verteilung der Mindestsitze insoweit unberücksichtigt. Die Gesamtzahl der Sitze eines Wahlbezirks einer Wahlgruppe bleibt davon unberührt.

(12) Die unmittelbar gewählten Mitglieder können gemäß § 1 Abs. 3 jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung hinzuwählen:

- Wahlgruppe I bis zu 2 Mitglieder,
- Wahlgruppe II bis zu 2 Mitglieder,
- Wahlgruppe III bis zu 1 Mitglied,
- Wahlgruppe IV bis zu 1 Mitglied,
- Wahlgruppe V bis zu 1 Mitglied.

Dabei sind im Hinblick auf die Spiegelbildlichkeit insbesondere die Kriterien Wirtschaftszweig/Branche, Kreiszuordnung sowie Betriebsgrößenklasse zu berücksichtigen.

§ 8

Wahlausschuss, Wahlfrist

(1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl auf Vorschlag des Präsidiums einen Wahlausschuss, der aus 3 Mitgliedern und bis zu 3 Stellvertretern besteht. Der Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch einen Stellvertreter vertreten sind. Der Wahlausschuss wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das älteste Wahlausschussmitglied vertreten. Der Wahlausschuss kann durch den Hauptgeschäftsführer benannte Personen als Wahlhelfer bestimmen und sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit deren Unterstützung bedienen, er kann einzelne Aufgaben auf die Wahlhelfer übertragen.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt unter Berücksichtigung des IHK-Gesetzes, der IHK-Satzung und der Wahlordnung die Modalitäten der Wahl, insbesondere, ob zusätzlich eine Wahl in elektronischer Form durchgeführt wird, Zeit und Ort für die Einsichtnahme in die Wählerlisten, wann und wie Wahlvorschläge gemacht werden können und den Zeitpunkt, bis zu welchem die Stimmzettel eingehen müssen (Ende der Wahlfrist).

§ 9



Wählerlisten

(1) Nach den Vorgaben des Wahlausschusses stellt die IHK zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten) und legt sie dem Wahlausschuss zur Bestätigung vor. Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Identnummer, Wahlgruppe und Wahlbezirk der Wahlberechtigten.

(2) Bei der Aufstellung der Wählerlisten legt die IHK die ihr vorliegenden Unterlagen zugrunde und weist die Wahlberechtigten nach den Vorgaben des Wahlausschusses den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk dieses anderen Wahlberechtigten zugewiesen.

(3) Die Wählerlisten können für die Dauer von 5 Arbeitstagen durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den jeweiligen Wahlbezirk.

(4) Anträge auf Aufnahme in die Wählerliste oder auf die Zuordnung in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk können bis eine Woche nach Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist eingereicht werden.

Diese sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail.

Der Wahlausschuss entscheidet über Anträge, er kann auch von Amts wegen Änderungen vornehmen. Anschließend stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

(5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis einen Tag vor Ablauf der Wahlfrist (§ 8 Abs. 2) nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 entstanden ist.

(6) Die IHK ist berechtigt, an Kandidaten zum Zwecke der Wahlwerbung Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten seiner Wahlgruppe und seines Wahlbezirks zu übermitteln. Die Kandidaten haben sich schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

§ 10

Bekanntmachungen des Wahlausschusses betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist (§ 8 Abs. 2) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 9 Abs. 4 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.

(2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, spätestens bis drei Wochen nach Ablauf der in § 9 Abs. 4 genannten Frist für ihre Wahlgruppe Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe, in jedem Wahlbezirk, in jedem Kreis (Alb-Donau-Kreis, Landkreis Biberach, Stadtkreis Ulm), in jedem Wirtschaftszweig/Branche und in jeder Betriebsgrößenklasse zu wählen sind.

§ 11

Kandidatenliste



(1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk schriftliche Wahlvorschläge einreichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail.

Kandidaten können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die/den sie selbst bzw. die IHK-Zugehörigen, von denen ihre Wählbarkeit abgeleitet wird, wahlberechtigt sind.

Die Summe der gültigen Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe und deren Wahlbezirk ergibt die Kandidatenliste. Die Kandidatenliste ist um Kreise (Alb-Donau-Kreis, Landkreis Biberach, Stadtkreis Ulm), Wirtschaftszweige/Branchen und Betriebsgrößenklassen zu ergänzen, soweit diese Kriterien im Wahlbezirk der jeweiligen Wahlgruppe gem. § 7 Abs. 5 zu berücksichtigten sind. Die Kandidaten werden in der Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest.

(2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsnamen, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift sowie gegebenenfalls dessen Wirtschaftszweig/Branche und Betriebsgrößenklasse aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Kandidaten beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.

(3) Der Wahlausschuss prüft die Wahlbewerbung und Wahlvorschläge. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Er fordert die Kandidaten unter Fristsetzung auf, heilbare Mängel zu beseitigen. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Kandidaten, so ergeht die Aufforderung an jeden Kandidaten, auf den sich die Mängel beziehen.

(4) Ein unheilbarer Mangel liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Einreichungsfrist nicht eingehalten wurde,
- b) das Formerfordernis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht eingehalten wurde,
- c) der Kandidat nicht wählbar ist,
- d) der Kandidat nicht identifizierbar ist,
- e) die Zustimmungserklärung des Kandidaten fehlt.

(5) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als im Wahlbezirk der Wahlgruppe zu wählen sind. Geht für einen Wahlbezirk in einer Wahlgruppe kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 10 Abs. 2. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

(6) Der Wahlausschuss macht die gültigen Kandidatenlisten mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt: Familienname, Vorname, Funktion im Unternehmen und Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens sowie Kreiszuordnung (Alb-Donau-Kreis, Landkreis Biberach, Stadtkreis Ulm), Wirtschaftszweig/Branche und Betriebsgrößenklasse, soweit dies im Wahlbezirk der jeweiligen Wahlgruppe gem. § 7 Abs. 5 zu berücksichtigendes Kriterium ist. Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen. Hierauf ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen. Im Falle von Abs. 5 Satz 2 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge vom Wahlausschuss ebenfalls bekannt gemacht.

§ 12

Durchführung der Wahl



- (1) Die Wahl erfolgt schriftlich (Briefwahl) und kann durch Beschluss des Wahlausschusses zusätzlich auch in elektronischer Form erfolgen. Eine elektronische Wahl darf nur durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass dabei die Wahlgrundsätze nach § 1 Abs. 2 und die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes eingehalten werden.
- (2) Die Briefwahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk die Kandidatenliste enthalten sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in dieser Wahlgruppe und diesem Wahlbezirk zu wählenden Kandidaten. Die Reihenfolge der Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 11 Abs. 1).
- (3) Die IHK übermittelt dem Wahlberechtigten für die Briefwahl folgende Unterlagen:
 - a) einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
 - b) einen Stimmzettel,
 - c) einen neutralen Umschlag der Bezeichnung „IHK-Wahl“ (Wahlumschlag),
 - d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).
- (4) Der Wahlberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie im Wahlbezirk der Wahlgruppe zu wählen sind. Die von ihm gewählten Kandidaten kennzeichnet er dadurch, dass er deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.
- (5) Der Wahlberechtigte hat den von ihm gemäß Abs. 4 gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung des von ihm oder dem oder den Vertretungsberechtigten unterzeichneten Wahlscheins in dem Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen spätestens zum vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten spätesten Zeitpunkt in der IHK vorliegen (§ 8 Abs. 2). Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Wahlumschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 13 Elektronische Wahl

- (1) Wird zusätzlich eine elektronische Wahl angeboten, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Die IHK versendet an alle Wahlberechtigten mit den Unterlagen gemäß § 12 Abs. 3 einen Hinweis, dass der Wahlberechtigte seine Stimme nur einmal – entweder in elektronischer Form oder per Briefwahl – abgeben kann, und einen verschlossenen Passwortumschlag mit den Zugangsdaten (Login-Kennung und Passwort) sowie Informationen zur Durchführung der elektronischen Wahl und der Nutzung des Wahlportals (Internetadresse). Mittels der Zugangsdaten erhält der durch diese authentifizierte Wahlberechtigte auf einer von der IHK mitzuteilenden Internetadresse den Zugang zu einem elektronischen Stimmzettel und kann seine Stimme entsprechend § 12 Abs. 4 abgeben. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgegebenen Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.
- (3) Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses bei der elektronischen Wahl wird für jeden Wahlberechtigten eine anonymisierende Wahlnummer erstellt. Zu jeder Wahlnummer werden Zugangsdaten nach Absatz 2 generiert und in einem Passwortumschlag verschlossen. Dieser wird über die Wahlnummer den zu versendenden Wahlunterlagen gemäß Absatz 2 Satz 1 zugeordnet. Durch die Wahl geeigneter Abläufe und eine ausreichende Trennung verwendeter technischer Systeme wird gewährleistet, dass weder beauftragte Dienstleister noch die IHK die Zugangsdaten bestimmten Wahlberechtigten zuordnen können. Beauftragte Dienstleister müssen zur Einhaltung des Wahlgeheimnisses besonders verpflichtet werden.



- (4) Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (5) Auf den Inhalt der Stimmabgabe hat die IHK keinen Zugriff. Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es wird gewährleistet, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (6) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die Anforderungen an eine für die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt oder Richtlinien beschlossen werden.
- (7) Wird bei Prüfung der eingegangenen Briefwahlunterlagen festgestellt, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe erfolgt ist, so ist der Stimmzettel für die Briefwahl von einer Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen. Liegt bei Prüfung der eingegangenen Briefwahlunterlagen noch keine elektronische Stimmabgabe vor, so wird nach Prüfung der Wahlberechtigung die Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe gesperrt und der verschlossene Umschlag mit dem Stimmzettel in die Wahlurne geworfen.

§ 14

Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Die Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sind zu erfüllen. Alternativen zur IuK-technischen Umsetzung sind zulässig, sofern die Schutzziele in mindestens gleicher Weise erreicht werden. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronische Wählerliste auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Die Server müssen in Deutschland stehen.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es wird durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden. Es kann lediglich überprüft werden, ob ein Wähler elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.



(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten wird gewährleistet, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Ein Wähler darf an der elektronischen Wahl nur teilnehmen, sofern der hierfür genutzte Computer mittels geeigneter Sicherungsmaßnahmen gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt ist und so sichergestellt wird, dass seine Stimme nicht durch Angriffe von außen, insbesondere mittels Viren und „Trojanern“, manipuliert oder ausgespäht werden kann. Dies ist durch den Wähler vor Beginn des Wahlvorgangs verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist durch die IHK vorab hinzuweisen.

§ 15 Störungen der Briefwahl

(1) Ist Wahlberechtigten aufgrund höherer Gewalt oder aus von der IHK zu vertretenden Gründen ihre Stimmabgabe nicht oder nicht fristgerecht möglich (Störung), kann der Wahlausschuss das Ende der Wahlfrist insgesamt oder für einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke zeitlich nach hinten schieben, insofern die Möglichkeit zur Stimmabgabe nicht nur unerheblich oder kurzfristig eingeschränkt war und die Störung dem Wahlausschuss vor Ende der Wahlfrist bekannt wird.

(2) Die Verlängerung muss unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntmachung und der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf geeignet sein, den betroffenen Wählern ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Sie kann auf die Briefwahl beschränkt werden.

(3) Die zeitliche Verschiebung des Endes der Wahlfrist muss bekanntgegeben werden.

§ 15a Störungen der elektronischen Wahl

(1) Werden hinsichtlich der elektronischen Wahl Störungen bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, soll der Wahlausschuss diese Störungen beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

(2) Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation zunächst nicht ausgeschlossen werden oder liegen andere gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke, ohne Auszählung der Stimmen zur abschließenden Prüfung zunächst zu unterbrechen. Können nach Prüfung die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die unterbrochene elektronische Wahl fortsetzen, sofern dies in Anbetracht der Gesamtumstände sachdienlich erscheint, um den betroffenen Wählern ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Anderenfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen und die Wähler sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlausschuss auch über eine zeitliche Verschiebung des Endes der Wahlfrist zu entscheiden. § 15 gilt entsprechend.

(4) Störungen im Sinne der Absätze 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrunde liegenden Erwägungen sind im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Unterbrechungen und Wahlabbrüche im Sinne von Absatz 2 sind zu protokollieren und bekanntzumachen.



§ 16 Auszählung

(1) Nach Ende der Wahlfrist treten der Wahlausschuss und die bei der Auszählung unterstützenden Wahlhelfer zusammen, um die Wahlurne und die Stimmzettelumschläge zu öffnen und die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit zu überprüfen. Liegt keine ungültige Stimmabgabe vor, sind die auf die Kandidaten jeweils entfallenden Stimmen zu vermerken.

Stellen sich Mängel heraus, die die Stimmabgabe ungültig machen, ist der Stimmzettel in den Wahlumschlag zurückzulegen und gesondert aufzubewahren.

(2) Der Wahlausschuss kann nähere Regelungen zum Ablauf dieses Auszählungsverfahrens treffen. Dabei hat er die Wahrung des Wahlgeheimnisses zu gewährleisten. Der Wahlausschuss kann, soweit dies zur Wahrung des Wahlgeheimnisses erforderlich erscheint, von einzelnen Vorschriften dieser Wahlordnung abweichen. Die Mitglieder des Wahlausschusses üben im Auszählungsraum das Hausrecht aus.

(3) Die Ergebnisse der Auszählung, alle wesentlichen Vorkommnisse während der Auszählung, die Zahl der Wahlberechtigten je Wahlgruppe und Wahlbezirk nach der Wählerliste und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen sind in der Niederschrift über die Auszählung aufzunehmen. In der Niederschrift sind ferner Beginn und Ende der Auszählung sowie die Namen aller an der Auszählung Beteiligten festzuhalten. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen erhält der Hauptgeschäftsführer nach Abschluss der Wahlen. Alle Wahlunterlagen sind so lange sicher aufzubewahren, bis die jeweilige Wahl rechtswirksam abgeschlossen ist und die aus der nächsten Wahl hervorgegangene Vollversammlung zusammengetreten ist.

(4) Im Falle der elektronischen Wahl ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch den Wahlausschuss notwendig. Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte IHK-öffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 17 Gültigkeit der Stimmen

(1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel

- a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
- b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen,
- c) in denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind,
- d) die nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingehen.



- (3) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.
- (4) Rücksendeumschläge, die lediglich den Wahlumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Wahlumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist. Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag als dem Rücksendeumschlag.
- (5) Ungültig bei der Briefwahl sind auch Stimmen, die bei der IHK eingehen, nachdem bereits eine Stimmabgabe in elektronischer Form eingegangen ist.
- (6) Ungültig sind bei der elektronischen Wahl Stimmen, die eingehen, nachdem bereits eine Stimmabgabe per Briefwahl eingegangen ist.

§ 18 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken die Kandidaten, denen gemäß § 7 Abs. 5 bis 11 Sitze zuzuordnen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das gleiche gilt für die Festlegung der Nachfolgemitglieder (§ 2).
- (2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge und die Namen der Nachfolgemitglieder (§ 2 Abs. 1 Satz 1) in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl bekannt.
- (3) Über die Veröffentlichung weiterer Informationen zum Wahlergebnis entscheidet der Wahlausschuss. Hat der Wahlausschuss die Veröffentlichung weiterer Informationen beschlossen, werden je nach dem Zeitpunkt der Beschlussfassung die Kandidaten oder die Gewählten und die Nachfolgemitglieder hierüber durch den Wahlausschuss schriftlich oder per E-Mail informiert.

§ 19 Übergangsvorschrift

Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.

§ 20 Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet der Wahlausschuss. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Soweit der Wahlausschuss dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet die Vollversammlung.



(2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und Widersprüche gegen die Entscheidung des Wahlausschusses über den Einspruch sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt.

§ 21

Verfahren der mittelbaren Wahl

(1) Die durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder (Wahlpersonen) in mittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung müssen vom Präsidium mit schriftlicher Begründung der Vollversammlung vorgeschlagen werden; der Vorschlag muss die Angaben nach § 11 Abs. 2 enthalten. Das Präsidium prüft die Wählbarkeit nach § 5 Abs. 1 und die sonstigen Voraussetzungen und informiert die Mitglieder der Vollversammlung nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 der Satzung der IHK Ulm unter Beifügung der Begründung.

(2) Die Wahl kann frühestens in der der konstituierenden Sitzung nachfolgenden Sitzung der Vollversammlung erfolgen.

(3) Die Zuwahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 setzt einen vorherigen Beschluss der Vollversammlung voraus, dass die Voraussetzungen von § 1 Abs. 3 Satz 2 vorliegen. Dieser Beschluss muss auch die Anzahl der zu besetzenden Sitze beinhalten.

(4) Die mittelbare Wahl wird für jeden Sitz schriftlich und geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

(5) Die mittelbar gewählten Mitglieder sind gem. § 22 bekanntzumachen.

(6) Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen von § 20 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlausschusses das Präsidium tritt. Einspruchsberechtigt für die mittelbare Wahl ist, wer gemäß Absatz 1 Wahlperson oder gemäß § 4 in der betreffenden Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt ist.

§ 22

Bekanntmachung und Fristen

(1) Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Webseite der IHK Ulm www.ulm.ihk24.de unter Angabe des Tags der Einstellung.

(2) Fristen der Wahlordnung sind, soweit nicht in der Wahlordnung etwas Anderes geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 12. März 2013 außer Kraft.



Ulm, den 17. Oktober 2017

Industrie- und Handelskammer Ulm

Dr. Peter Kulitz
Präsident

Otto Sälzle
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg mit Schreiben vom 20. Oktober 2017, AZ: 42-4221.2-12/81.

Klaus Fingerhut

Die vorstehende Wahlordnung der IHK Ulm wird hiermit ausgefertigt und im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Darüber hinaus wird diese im Internet unter www.ulm.ihk24.de veröffentlicht.

Ulm, den 23. Oktober 2017

Industrie- und Handelskammer Ulm

Dr. Peter Kulitz
Präsident

Otto Sälzle
Hauptgeschäftsführer